

Entgeltordnung für die Benutzung der Tennishalle der Gemeinde Ellerbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.03 (GVOBl. Schl.-H. S. 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. S. 371) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der neuesten Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.06.2013 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Entgeltsätze

(1) Für die Benutzung der Tennishalle der Gemeinde Ellerbek werden je Platz folgende Entgeltsätze pro Stunde erhoben:

Spielzeit	bei Buchung einzelner Spieltermine	bei Buchung für die ganze Saison	bei Buchung für ein ganzes Jahr
werktags von 08:00 – 14:00 Uhr	12,00 €	8,70 €	8,20 €
werktags von 14:00 – 17:00 Uhr	13,00 €	11,30 €	9,70 €
werktags von 17:00 – 23:00 Uhr	19,00 €	16,40 €	12,30 €
samstags und sonntags von 08:00 – 23:00 Uhr	19,00 €	11,30 €	12,30 €

(2) Für Einzelbuchungen können auch Mehrfach-Karten erworben werden. Die Entgelte betragen:

10er Karte	Spielzeit von Montag bis Sonntag	08:00 Uhr – 22:00 Uhr	120,00 €
5er Karte	Spielzeit von Montag bis Sonntag	08:00 Uhr – 22:00 Uhr	70,00 €
10er Karte	Spielzeit von Montag bis Freitag	08:00 Uhr – 17:00 Uhr	90,00 €

(3) Die Saison beginnt am zweiten Montag im September und endet am dritten Sonntag im April.

(4) Eine Vermietung erfolgt nicht während der Sommerferien und an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr.

§ 2 Benutzung

(1) Die Benutzungszeit von einer Stunde umfasst auch das Aufräumen. Das Weiterspielen über die gebuchte Zeit hinaus, auch auf zufällig freien Plätzen, ist nicht gestattet.

(2) Die Plätze werden nur für die gesamte Saison vergeben. Soweit darüber hinaus freie Zeiten vorhanden sind, können auch Einzelstunden vergeben werden.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Das Entgelt für die Benutzung eines ganzen Jahres oder einer ganzen Saison ist in zwei gleichen Raten, jeweils zur Hälfte zu Beginn und nach Ablauf der halben Benutzungsdauer zu entrichten.
- (2) Nicht in Anspruch genommene Stunden können nicht nachgeholt und erstattet werden.
- (3) Bei kurzfristiger Benutzung ist das Entgelt bar beim Hallenpersonal zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Entgeltordnung vom 06.07.1979 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Ellerbek, den 25.06.2013

Gemeinde Ellerbek
Der Bürgermeister
gez. Hildebrand